



Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW - 40190 Düsseldorf

An die
Gemeinden, Städte und Kreise

über die Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf
Köln und Münster

Der Versand erfolgt nur per E-Mail!

08. April 2026
Seite 1 von 6

Aktenzeichen V-5-
61.11.04.01/2026-00000802
bei Antwort bitte angeben

Fr. Möllerherm
Telefon: 0211 4566-579
Telefax: 0211 4566-949
julia.moellerherm@munv.nrw.de

Umsatzsteuer
ID-Nr.: DE 306 505 705

Immissionsschutz

bei Public-Viewing-Veranstaltungen zur FIFA Fußball-Weltmeisterschaft 2026

In der Zeit vom 11.06. bis 19.07.2026 findet die FIFA Fußball-Weltmeisterschaft der Männer 2026 (kurz: FIFA WM 2026) in Kanada, Mexiko und den USA statt. Erfahrungsgemäß besteht auch dieses Mal in vielen Städten in Nordrhein-Westfalen Interesse daran, Public-Viewing-Veranstaltungen durchzuführen, zum Teil auch mit einer erweiterten Nutzung der Außengastronomie.

Einige Spiele beginnen durch die Zeitverschiebung erst um 22 Uhr oder noch später, sodass deren Übertragung teilweise bis in die Nachtstunden nach 24 Uhr hineinreichen kann.

Im Anschluss werden voraussichtlich noch Lärmemissionen von Zuschauern und dem Abfahrtsverkehr ausgehen. Es ist daher zu erwarten, dass bei der Durchführung von Public-Viewing-Veranstaltungen und dem Betrieb von Außengastronomie im Zusammenhang mit der FIFA WM 2026 die üblicherweise für den Lärmschutz zur Nachtzeit anzusetzenden Anforderungen in vielen Fällen – insbesondere in den Innenstädten - nicht eingehalten werden können.

Grundsätzlich gilt die Erlasslage der vergangenen Jahre weiter fort.

Die wesentlichen Aussagen möchte ich wie folgt zusammen fassen:

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@munv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
oder Buslinie 722 (Messe)
Haltestelle Nordstraße



Nach § 9 Abs. 1 LImSchG sind in der Zeit zwischen 22 bis 6 Uhr alle Betätigungen verboten, die die Nachtruhe zu stören geeignet sind. Dieses Verbot gilt nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 LImSchG vorbehaltlich von Ortsrecht nicht für die Außengastronomie in der Zeit von 22 bis 24 Uhr.

§ 9 Abs. 2 und 3 LImSchG eröffnen die Möglichkeit, durch Einzelausnahmen und durch ordnungsbehördliche Verordnungen Ausnahmen zuzulassen.

Nach § 10 Abs. 4 LImSchG kann die Behörde von den in § 10 Absätze 1 und 2 LImSchG enthaltenen Regelungen betreffend die Verwendung von Tongeräten im Einzelfall und durch ordnungsbehördliche Verordnung Ausnahmen zulassen.

Bei der Entscheidung über die Zulassung von Ausnahmen sollte Folgendes berücksichtigt werden:

Die Erfahrungen in der Vergangenheit in Bezug auf Fußball Europa- und Weltmeisterschaften haben gezeigt, dass sowohl die durchgeführten Public-Viewing-Veranstaltungen als auch die erweiterte Nutzung der Außengastronomie gemeinsame freundschaftliche Begegnungen ermöglicht haben und eine große Akzeptanz bei den Anwohnerinnen und Anwohnern gegeben war.

Bei der Abwägung über die Zulassung von Ausnahmen ist ferner zu berücksichtigen, dass bei diesen Veranstaltungen eine mögliche Beeinträchtigung der Anwohnerinnen und Anwohner auf die Dauer der FIFA WM 2026 begrenzt ist. Angesichts des weitverbreiteten Interesses an dieser Sportveranstaltung besteht häufig auch eine gesteigerte Bereitschaft, kurzfristige Beeinträchtigungen der Nachtruhe hinzunehmen.

Im Regelfall dürfte daher bei vielen Veranstaltungen ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Zulassung einer Ausnahme gegeben sein. Wir bitten darum, von Ihren Gestaltungsmöglichkeiten bei der Zulassung von Ausnahmen großzügig Gebrauch zu machen.

In Bezug auf die sehr späten Spiele ist zu beachten, dass die Rechtsprechung die Nachtzeit nach 24 Uhr als besonders sensibel ansieht und die Abwägung dementsprechend sorgfältig durchzuführen ist. Unter anderem folgende Kriterien können dabei relevant sein:

- Wahl des Veranstaltungsortes (mögliche Alternativen wie Verlegung der Public-Viewing-Veranstaltungen bei den sehr späten Spielen in einen geschlossenen Raum oder außerhalb von Wohngebieten)



- Dauer der Ausnahmegenehmigung, weitere lärmintensive Veranstaltungen in diesem Jahr
- zu erwartendes Zuschaueraufkommen
- besonderes öffentliches (ggf. lokales) Interesse

Seite 3 von 6

Weitere technische und organisatorische Hinweise zur Planung und Durchführung von Public-Viewing-Veranstaltungen sind als Anlage 1 zu diesem Erlass angefügt.

Zurzeit befindet sich noch eine Verordnung des Bundes über den „Lärmschutz bei öffentlichen Fernsehdarbietungen im Freien über die Fußball-Weltmeisterschaft der Männer 2026“ in Abstimmung. Diese Verordnung orientiert sich inhaltlich weitgehend an den früheren Verordnungen, die die Bundesregierung zu den meisten Fußball-Welt- und -Europameisterschaften seit 2006 erlassen hat und gibt wie in der Vergangenheit den landesrechtlichen Regelungen (hier: LIm-schG) Vorrang.

Im Auftrag

gez.

Heike Szafinski

Im Auftrag

gez.

Bernhard Schwank



Technische und organisatorische Hinweise zur Planung und Durchführung von Public-Viewing-Veranstaltungen

Allgemeines:

Insbesondere aus den Veranstaltungen zur WM 2006 ist bekannt, dass die allgemeinen Anforderungen zum Lärmschutz durch Public-Viewing Veranstaltungen in den Innenstädten nicht immer eingehalten werden können. Da der allgemeine Schallpegel innerhalb größerer Menschenansammlungen erfahrungsgemäß bei einem Mittelungspegel zwischen 65 und 70 dB(A) liegt und für eine verständliche Tonübertragung der Pegel der Beschallung etwa 10 dB darüber liegen muss, können sich durchaus innerhalb der zu beschallenden Publikumsfläche Mittelungspegel durch die Beschallungsanlage von ca. $L_{eq} = 80$ dB(A) ergeben. Die Geräuschspitzen der Beschallung werden dann dort wegen der erforderlichen Dynamik von 10 dB bei Pegeln von ca. $L_{AFmax} = 90$ dB(A) liegen.

Mit einer sinnvollen Ausrichtung der Beschallung auf die Publikumsfläche ist es aufgrund der Richtcharakteristik der Lautsprecher möglich, die o. g. auf der Publikumsfläche erforderlichen Pegel maximal um 10 dB(A) auf $L_{eq} = 70$ dB(A) und $L_{AFmax} = 80$ dB(A) bis zu den Fassaden der angrenzenden Häuser abzusenken. Dies setzt jedoch eine sachgerechte Planung, Ausrichtung der Lautsprecher und Einpegelung der Beschallungsanlage voraus.

Zu den Geräuschen der Beschallungsanlage treten die verhaltensbezogenen Geräusche des Publikums hinzu, die stark vom Verlauf der Veranstaltungen abhängen.

Im Einzelfall kann bei den Public-Viewing Veranstaltungen den Anwohnern der betroffenen Plätze zugemutet werden, während der Veranstaltung ihre Fenster geschlossen zu halten. Der typische bauliche Schallschutz bei geschlossenen Fenstern kann dazu führen, die Maximalpegel in den Innenräumen durch die Schalldämmung der Fenster um 30 bis 40 dB(A) je nach Bauart der Fenster zu reduzieren. An vielen Gebäuden kann sich auf Grund der Anforderungen der Verkehrslärmschutzverordnung und der Wärmeschutzverordnung der bauliche Schallschutz sogar auf einem höheren Niveau bewegen.



Organisatorische und technische Hinweise:

Seite 5 von 6

Bei der Auswahl des Veranstaltungsortes sollten Plätze abseits der Wohnbebauung oder Bereiche mit wenig direkten Anwohnerinnen und Anwohnern bevorzugt werden. Wenn die gewählten Plätze über eine ausreichende Größe verfügen, bleibt zwischen der zu beschallenden Zuschauerfläche und der angrenzenden Wohnbebauung ein Pufferbereich für den seitlichen Pegelabfall der Beschallungsanlagen.

Eine möglichst frühzeitige Information der betroffenen Anwohnerinnen und Anwohnern über Art, Umfang und Dauer der Veranstaltungen und die zur Minimierung möglichen Vorkehrungen kann die Akzeptanz beträchtlich erhöhen. Ebenso wird empfohlen Ansprechpersonen für Beschwerden oder Fragen zu benennen, die auch außerhalb der Dienstzeiten zur Verfügung stehen.

Erfahrungsgemäß besteht hauptsächlich an den Spielen der deutschen Nationalmannschaft ein großes Interesse, weshalb in einzelnen Situationen auch eine Einschränkung der Veranstaltungen auf diese Spiele in Frage kommt.

Auch wäre z. B. zu überlegen, eine Genehmigung nur für eine Bild- und Tonübertragung des eigentlichen Public-Viewings zu gestatten und nur im Falle der möglichen Verlängerung bei den letzten Spielen diese Zeit bis 30 Minuten nach Spielende auszudehnen.

Es empfiehlt sich, bereits in die Planung der Veranstaltung einen schalltechnischen Gutachter einzubinden, der zur Auswahl und Auslegung der Beschallungsanlage eine sachverständige Aussage sowie eine Prognose der an den Hausfassaden auftretenden Maximalpegel abgeben kann. Von dem Gutachter sollten dann auch Maßnahmen zur Begrenzung der Beschallung an den Hausfassaden bewertet werden. Sicher stellen kann dies unter anderem

- eine geplante gerichtete Beschallung,
- eine verteilte Beschallung,
- die Beschallung zu der den Anwohnerinnen und Anwohnern abgewandten Seite,
- der Einsatz von Pegelbegrenzern in der Beschallungsanlage,
- das Abschneiden der tiefen Bass-Anteile.

Zu den weiteren Empfehlungen für die Durchführung der Veranstaltung gehört z. B. eine Regelung zur Mitnahme lärmerzeugender Instrumente. Auch sollte ein "lautes" Rahmenprogramm wie z. B. eine Musikdarbietung möglichst früh am



Abend abgehalten und dafür das Rahmenprogramm nach 22:00 Uhr akustisch "schlank" gehalten werden.

Seite 6 von 6

Vorschlag für eine alternative Veranstaltungsform:

Möglicherweise kann dem Bedürfnis nach Public-Viewing Veranstaltungen auch mit einem kleineren Veranstaltungsrahmen begegnet werden.

Denkbar wäre z.B. an einem zentral gelegenen Platz mit vielen angrenzenden Gastronomien mit Außenausschank begrenzt für die FIFA WM 2026 die Zahl der zulässigen Sitzplätze zu erhöhen und per Ausnahmegenehmigung nach § 9 (3) LImSchG den Gastwirten die zeitweilige Aufstellung von Bildschirmen zur Übertragung der Spiele für die Außengastronomie zu gestatten.

Die organisatorischen, technischen und zeitlichen Randbedingungen könnten sich dabei an obige Regelungen für die Großbildschirme anlehnen. Auf diesem Weg kann zentral in den Städten ein kollektives Public-Viewing Erlebnis angeboten werden, bei dem sich durch die dezentrale Art der Beschallung deutlich geringere Belästigungen der Anwohnerinnen und Anwohner ergeben werden.